

**Allgemein Geschäftsbedingungen
«Verkehrsmittelwerbung»
M+S Traffic GmbH / Maurer + Salzmänn AG**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Vertragsparteien	2
3. Vertragsgegenstand	2
4. Vertragsabschluss / Kündigung	2
5. Preise / Gebühren	2
6. Zahlungsbedingungen / Schuldnerverzug	3
7. Inhalt / Ausgeschalten der Werbemittel	3
8. Belegungszeit	3
9. Lieferung der Werbemittel	4
10. Format / Qualität der Werbemittel	4
11. Schlecht- / Nichterfüllung seitens M+S Traffic	4
12. Rücktritt vom Auftrag bzw. Vertrag	5
13. Kontrolle / Unterhalt der Werbemittel.....	5
14. Haftung / Gewährleistung	5
15. Rechtsnachfolge / Vertragsübertrag	5
16. Vertraulichkeit / Datenschutz	5
17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
18. Schlussbestimmungen.....	6

1. Einleitung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Zürcher Verkehrsverbund (nachfolgend ZVV genannt) bzw. dem zuständigen Verkehrsbetrieb (nachfolgend MVU genannt), vertreten durch die M+S Traffic GmbH / Maurer + Salzmann AG (nachfolgend M+S Traffic genannt). Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart wurden.

2. Vertragsparteien

- 2.1. Kunde kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Der Kunde ist gegenüber M+S Traffic berechtigt und verpflichtet, selbst wenn er durch eine Agentur vertreten ist.
- 2.2. Untermiete sowie eine Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte sind ohne schriftliche Genehmigung durch die M+S Traffic nicht gestattet.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand des Auftrags/Vertrags zwischen dem Kunden und M+S Traffic sind die Miete von Verkehrsmittel Werbeflächen.
- 3.2. Die Platzierung der Werbemittel an bzw. in den Fahrzeugen erfolgt gemäss der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kunden und der M+S Traffic. Umplatzierungen aus betrieblichen Gründen sind grundsätzlich vorbehalten. Wird bei Reklameaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten ein Fahrzeug vor Aushangende aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung der Werbefläche aus anderen Gründen durch das MVU angeordnet, trägt das MVU die Kosten für die Demontage sowie für die Produktion und Montage des Ersatz-Werbemittel.
- 3.3. Die Nutzung von besonderen Linien und Strecken kann nicht gewährleistet werden.

4. Vertragsabschluss / Kündigung

- 4.1. Befristete Verträge: Aufträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr sind mit der Zustellung der Auftragsbestätigung seitens der M+S Traffic gültig. Diese Aufträge enden ohne Kündigung zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Eine Vertragsverlängerung muss vom Kunden frühzeitig (mind. 3 Monate vor Ablauf) signalisiert werden.
- 4.2. Unbefristete Verträge mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten kommen mit der Unterzeichnung des Vertrages zustande. Erfolgt keine Kündigung so verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Eine Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich und eingeschrieben an die M+S Traffic erfolgen.

5. Preise / Gebühren

- 5.1. Der massgebliche Mietzins der Werbefläche sowie allfällige Nebenkosten (Montage, Produktion, Demontage, etc.) bestimmen sich nach den bei Rechnungsstellung gültigen allgemeinen Tarifansätzen des ZVV sowie der M+S Traffic.
- 5.2. Zusätzlich zum Verkaufspreis sind folgende Gebühren und Abgaben geschuldet: Mehrkosten wegen verspäteter oder nicht korrekter Anlieferung der Werbemittel, Versandkosten, Transportkosten, Ratenzuschlag, Instandstellungskosten, zusätzliche Sujet-Wechsel, Spezialklebungen oder ähnliches, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. (Die Aufzählung ist nicht abschliessend.)
- 5.3. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag besteht nur, wenn sich die Tarife zwischen zwei Rechnungsstellungen oder zwischen dem Vertragsabschluss und der ersten Rechnungsstellung um mehr als 5% erhöhen.
- 5.4. Bei unbefristeten Verträgen sind allfällige Preisänderungen über 5% und/oder Indexanpassungen mit Wirkung ab verlängerter Aushangdauer von M+S Traffic bis spätestens vier Monate vor Vertragsende dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Vertragskündigung durch den Kunden, gilt dies als Zustimmung zur Preisänderung / Indexanpassung.

- 5.5. Per Vertragsende ist der Kunde verpflichtet, die Aussenwerbung zu entfernen und die Werbefläche in ihren früheren Zustand zu versetzen. In der Regel erfolgt der Auftrag für die Demontage der Werbefolie durch die M+S Traffic und wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.6. Eine Auswechslung der Werbemittel kann in Absprache mit der M+S Traffic jederzeit erfolgen. Die Produktion sowie die Kosten für die De- und Montage gehen zu Lasten des Kunden.

6. Zahlungsbedingungen / Schuldnerverzug

- 6.1. Die Rechnungsstellung wird jeweils per Auftrags- oder Vertragsbeginn fällig. Die Rechnung ist fällig und zahlbar ohne Skonto innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 6.2. M+S Traffic ist berechtigt, Vorauszahlung oder Ratenzahlung zu verlangen. Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist M+S Traffic von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde schuldet die vereinbarte Zahlung dennoch, wobei die Rücktrittsbedingungen gemäss Artikel 12 anwendbar sind.
- 6.3. Sieht ein unbefristeter Vertrag Ratenzahlungen vor, wird bei Zahlungsverzug auch nur einer Rate der gesamte Betrag für die gesamte Vertragsdauer fällig.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich die M+S Traffic das Recht vor, die Werbung ohne vorgängige Mitteilung einzustellen. Der Kunde ist dadurch von seinen vertraglichen Pflichten nicht enthoben.
- 6.5. Tritt M+S Traffic berechtigterweise vom Vertrag zurück, schuldet der Kunde M+S Traffic den Mietzins und Gebühren gemäss Vertrag sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.

7. Inhalt / Ausgeschalten der Werbemittel

- 7.1. Der Kunde orientiert die M+S Traffic über den Charakter der vorgesehenen Werbung bzw. legt das Werbemittel der M+S Traffic in elektronischer Form zur Genehmigung vor. Werbung politischer und religiöser Natur, für alkoholische Getränke, Raucherwaren oder mit Texten und Bildern, die in irgendeiner Form Anstoss erregen oder diskriminierend wirken könnten, ist untersagt.
- 7.2. Wird der Aushang eines Werbemittels durch die Behörden oder durch den Vertragspartner ganz oder teilweise untersagt oder lässt er sich aus anderen behördlichen oder technischen Gründen nicht wie vereinbart realisieren, kann M+S Traffic die Auftragsausführung ohne weitere Grundangabe verweigern und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Kunden zurücktreten. Gleiches gilt, wenn M+S Traffic den Aushang aus rechtlichen Gründen untersagt.
- 7.3. Die Transportunternehmen sind berechtigt, die Ausführung der Werbung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Der Kunde stellt hierfür M+S Traffic einen Entwurf zur Verfügung.
- 7.4. Für den Inhalt und die Ausgestaltung der Werbemittel trägt ausschliesslich der Kunde die Verantwortung. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Branchenregelungen sowie die AGB lückenlos eingehalten werden. Für die Folgen der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften, bezüglich Inhalt und Präsentation der Werbung (Urheberrechte, Markenschutz, unlauterer Wettbewerb, Heilmittelgesetz, usw.), haftet allein der Kunde.
- 7.5. Sollte M+S Traffic wegen des Inhalts oder der Ausgestaltung eines Werbemittels von Dritten haftbar gemacht werden, hat der Kunde M+S Traffic schadlos zu halten.
- 7.6. Im Interesse einer einwandfreien und sauberen Präsentation wird beschädigtes oder unsachgemäss hergestelltes bzw. montiertes Werbematerial nicht angenommen bzw. ohne Anrecht auf Ersatz entfernt.
- 7.7. Aushangpreis und Gebühren bleiben weiterhin vollumfänglich gemäss Vertrag geschuldet. Der Kunde trägt die anfallenden Kosten für die erforderliche Abdeckung oder Überdeckung des Werbemittels und haftet M+S Traffic für allfälligen weiteren Schaden.

8. Belegungszeit

- 8.1. Die Aushangzeit ist in der Auftragsbestätigung/im Vertrag gemäss Artikel 3 festgelegt.
- 8.2. Terminverschiebungen der Aushänge aus betrieblichen oder technischen Gründen haben weder einen Entschädigungsanspruch noch ein vorzeitiges Rücktrittsrecht des Kunden zur Folge.

9. Lieferung der Werbemittel

- 9.1. Sieht der Auftrag die Lieferung der Werbemittel durch den Kunden vor, so hat dieser die gemäss Vertrag geforderten Werbemittel franko Domizil an die im Vertrag genannte Adresse zu liefern. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, spätestens am gemäss Vertrag vereinbarten Termin.
- 9.2. Eine nicht oder nicht gehörige Lieferung der Werbemittel führt nicht zu einer Abänderung der Aushangzeit. Einen allfälligen Schaden trägt ausschliesslich der Kunde. Aushangpreis und Gebühren bleiben vollumfänglich geschuldet, selbst wenn der Aushang nicht mehr bzw. nur noch teilweise erfolgt.
- 9.3. Die gelieferten Werbemittel sind für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Über nicht verwendete Werbemittel kann M+S Traffic am Ende der Aushangzeit ohne anderslautende Vereinbarung frei verfügen. Oder das vorhandene Werbemittel sowie vorhandenes Restmaterial entsorgt das MVU, sofern keine andere Abmachung vorliegt.
- 9.4. Für länger dauernde oder sich wiederholende Werbeaktionen hat der Kunde Ersatz- bzw. Nachfüllmaterial bereitzustellen und gegebenenfalls aufzufüllen.
- 9.5. Montage und Demontage der Werbemittel, die durch den Kunden oder durch den von diesem beauftragten Spezialisten (Schriftenmaler oder anderes Unternehmen) vorgenommen werden, erfolgen auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.
- 9.6. Nach der Demontage der Werbemittel hat der Kunde den Ursprungszustand am Fahrzeug wiederherzustellen.
- 9.7. Entfernt der Kunde die Werbemittel am Aushangende nicht innert 14 Tagen, kann M+S Traffic diese ohne weiteres zu Lasten des Kunden entfernen.
- 9.8. Beanstandungen bezüglich des Werbeauftrittes sind seitens des Kunden während der Werbezeit bzw. Mietdauer vorzubringen, ansonsten können sie nicht mehr entgegengenommen werden.

10. Format / Qualität der Werbemittel

- 10.1. Format und Qualität der Werbemittel haben den M+S Traffic Richtlinien zu entsprechen.

11. Schlecht- / Nichterfüllung seitens M+S Traffic

- 11.1. Untersagen der ZVV, der MVU oder die M+S Traffic den Aushang eines Werbemittels oder kann dieser aus behördlichen oder technischen Gründen nicht wie vereinbart vorgenommen werden, kann die M+S Traffic vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten.
- 11.2. Kann M+S Traffic den Vertrag zufolge ungenügender Werbeflächen nicht oder nicht gehörig erfüllen, platziert sie die betroffenen Werbemittel um. Eine daraus resultierende Veränderung des Aushangpreises wird dem Kunden gutgeschrieben bzw. belastet. Der Kunde hat aus einer Umplatzierung keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen.
- 11.3. Vorübergehende Betriebsunterbrüche führen nicht zu einer Vertragsänderung.
- 11.4. Bei einem mehr als vierwöchigen Ausfall aus betrieblichen oder technischen Gründen, wird der Aushang (betrifft nur Aussenwerbung) automatisch um die entsprechende Dauer verlängert. Ein Ausfall hat weder einen Entschädigungsanspruch noch ein vorzeitiges Rücktrittsrecht des Kunden zur Folge.
- 11.5. Umplatzierungen aus betrieblichen Gründen sind grundsätzlich vorbehalten. Wird bei Reklameaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten ein Fahrzeug vor Aushangende aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung der Werbefläche aus anderen Gründen durch das MVU angeordnet, trägt das MVU die Kosten für die Demontage sowie für die Produktion und Montage des Ersatz-Werbemittel.
- 11.6. Ist eine Umplatzierung nicht möglich, behält sich M+S Traffic eine Kürzung der Belegungszahl oder eine Reduktion der Aushangzeit vor. M+S Traffic berechnet nur die ausgeführten Leistungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf Schadenersatzleistungen.
- 11.7. Ist die Nutzung eines Werbeträgers im Zeitraum ab Bestätigung bis nach Platzierung des Werbemittels nicht oder nur eingeschränkt möglich aufgrund von Naturereignissen, Gewalteinwirkungen Dritter oder anderer nicht durch M+S Traffic zu verantwortenden Gründen, bleiben Aushangpreis und Gebühren weiterhin und ohne Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen geschuldet.

- 11.8. Die Änderung oder Auflösung der Konzessionsverträge zwischen M+S Traffic und ihren derzeitigen Konzessionsgebern, die Änderung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sowie der Entzug einzelner Werbeobjekte oder Werbeflächen berechtigen M+S Traffic jederzeit zum sofortigen, teilweisen oder vollständigen, entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag.
- 11.9. Bei öffentlichen Transportunternehmen rechtfertigen vorübergehende Betriebsunterbrüche von unter 10% der vereinbarten Aushangdauer, die nicht auf den ordentlichen Betriebsunterbruch zurückzuführen sind, sowie gelegentliche Änderungen der Fahrstrecken weder eine Rechnungsreduktion noch eine Entschädigung des Kunden. Bei Betriebsunterbrüchen von mehr als 10% der vereinbarten Aushangdauer, die nicht auf den ordentlichen Betriebsunterbruch zurückzuführen sind, wird die Aushangdauer kostenlos um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Stehen nicht genügend Werbeflächen zu Verfügung, reduziert sich der Rechnungsbetrag anteilmässig.

12. Rücktritt vom Auftrag bzw. Vertrag

- 12.1. Der Kunde kann den Vertrag ohne Kostenfolge ganz oder teilweise annullieren, sofern er die M+S Traffic bis 3 Monate vor Vertragsbeginn mittels eingeschriebenem Brief über den Rücktritt informiert.
- 12.2. In allen anderen Fällen zieht die Annullierung folgende Kostenpflicht nach sich:
- bis 1 Monat vor Vertragsbeginn 50% des Rechnungsbetrages
 - weniger als 1 Monat vor Vertragsbeginn 100% des Rechnungsbetrages
- 12.3. Bereits entstandene Kosten (z.B. für Grafik, Folienproduktion, usw.) trägt der Kunde zu 100%.

13. Kontrolle / Unterhalt der Werbemittel

- 13.1. Wird bei unbefristeten Verträgen nach Artikel 2.2 ein Fahrzeug vor Aushangende aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung des Werbemittels aus anderen Gründen notwendig und ist das Werbemittel mehr als 1 Jahr im Aushang, trägt der Kunde die Kosten für eine Demontage sowie für die Produktion des Ersatz-Werbemittels und dessen Montage.
- 13.2. Defekte Bemalungen sind zu Lasten des Kunden instand zu stellen.

14. Haftung / Gewährleistung

- 14.1. M+S Traffic haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Verschmutzung, Schäden durch Dritte, höhere Gewalt, Abnutzung oder Verschleiss (Vorschlag CWI) der Werbemittel und deren werbetechnischer Einrichtungen. Das zuständige MVU oder die M+S Traffic wechseln beschädigte Werbemittel aus, sofern das erforderliche Ersatzmaterial vorhanden ist, ansonsten werden sie entfernt. Die entsprechenden Auswechslungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.2. M+S Traffic erbringt die Leistungen aus dem Vertrag unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, zeitgemässer und zweckmässiger Hilfsmittel sowie unter Beachtung der ihr vom Kunden für die Ausführung erteilten Hinweise. Gewährleistungsansprüche, die über die in diesen AGB erwähnten hinausgehen, bestehen nicht.

15. Rechtsnachfolge / Vertragsübertrag

- 15.1. Verträge bleiben für etwaige Rechtsnachfolger der M+S Traffic bestehen.
- 15.2. Über einen geplanten Rechtswechsel des Vertragspartners ist M+S Traffic innert 30 Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt seitens M+S Traffic innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rechtswechsels kein Widerspruch, bleibt der betroffene Vertrag in Kraft. Bei Wahrnehmen des Widerspruchrechts durch M+S Traffic wird der betroffene Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenstandslos.

16. Vertraulichkeit / Datenschutz

- 16.1. M+S Traffic behandelt die ihr vom Kunden zugegangenen Dateien vertraulich. Sie verwendet die Dateien ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages sowie zur Pflege der Kundenbeziehung. Davon ausgenommen sind Artikel 9.5.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und M+S Traffic unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von M+S Traffic. M+S Traffic ist berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohn- respektive Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Die M+S Traffic GmbH / Maurer + Salzmann AG behält sich jederzeit Änderungen der AGB vor. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Bedingungen, sämtliche mündlichen Vereinbarungen sowie frühere Korrespondenz.